

SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE GRÜN- UND PARKANLAGE „SPINELLI-PARK“

(PARKANLAGEN-
SATZUNG)
VOM 23.05.2025



§ 1	Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen	4
§ 2	Allgemeine Regelungen	4
§ 3	Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Grün- und Parkanlage	5
§ 4	Spielflächen	7
§ 5	Hunde, Katzen und andere Haustiere	8
§ 6	Lärm und andere Emissionen	9
§ 7	Bürgerschaftliches Engagement	9
§ 8	Nutzungsverbot	9
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 10	Weitere Regelungen	13
§ 11	Ersatzbekanntmachung	13
§ 12	Inkrafttreten	13
	Anlage 1 zur Grün- und Parkanlagensatzung, Spinelli-Park	14

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

- 1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grün- und Parkanlage „Spinelli-Park“ in der Stadt Mannheim (Stadt). Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Die von dieser Satzung umfasste Grün- und Parkanlage besitzt neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert. Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls der langfristigen Sicherung dieser Funktionen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- 1) Die in § 1 genannte öffentliche Grün- und Parkanlage ist als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.
- 2) Für die öffentliche Grün- und Parkanlage oder Teile davon können durch Beschilderung gesonderte Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln festgelegt werden. Diesen Regelungen ist Folge zu leisten. Plakate, Schilder, Spruchbänder, Werbeträger, Schaukästen und Behälter jeglicher Art dürfen nicht unbefugt angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 3) Die öffentliche Grün- und Parkanlage oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z.B. während Veranstaltungen oder Brutzeiten, für die allgemeine Nutzung eingeschränkt oder gesperrt werden.
- 4) (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Eine Nutzung der öffentlichen Grün- und Parkanlage oder von Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf einer Genehmigung durch die Stadt.

§ 3 Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Grün- und Parkanlage

- 1) Die öffentliche Grün- und Parkanlage darf nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Nutzende nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- 2) Es ist untersagt, Vegetationsbestände, bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Bänke, Papierkörbe und Schilder zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.
- 3) An Bäumen dürfen weder Gegenstände noch Befestigungen wie z. B. Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden. Dies gilt nicht für von der Stadt angebrachte Spendenplaketten.
- 4) Verunreinigungen sind untersagt. Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen und darf nicht abgelagert werden. Das Einbringen von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- 5) Wasserbecken und Amphibientümpel dürfen nicht verunreinigt und betreten werden, auch nicht von mitgeführten Tieren. Es ist untersagt, Gegenstände einzubringen.
- 6) Innerhalb der umzäunten Artenschutzzonen (Anlage 1) dürfen die Wege nicht verlassen werden. Das Betreten der Wildbienenflächen und Sandrasenflächen (Anlage 1) ist verboten. Gärtnerisch angelegte Flächen, wie z. B. Staudenbeete oder Blumenrabatte, dürfen ebenfalls nicht betreten werden.

- 7) Auf Wegflächen innerhalb der Grün- und Parkanlage ist das rücksichtsvolle Fahren mit Fahrrädern, E-Scootern, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten, Kinderfahrzeugen oder -spielgeräten erlaubt. Fußgänger*innen sowie Rollstühle und Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb haben generell Vorrang. Eine etwaige Beschilderung nach Straßenverkehrsordnung (StVO) bleibt unberührt.
- 8) Die Ausübung von Sport außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Spielflächen ist untersagt, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können; dies gilt insbesondere für das sportliche Ballspielen (z. B. Mannschaftsspiele wie Fußball, Handball, Volleyball). Spielende Kleinkinder (0-6 Jahre) sind hiervon ausgenommen.
- 9) Das belästigende Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passant*innen, ist verboten. Es ist untersagt, Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen bzw. Behältnisse/Einrichtungen zur Durchführung von Sammlungen aufzustellen sowie zu gewerblichen Zwecken zu filmen oder zu fotografieren. Die Presse benötigt hierfür keine Genehmigung.
- 10) Im Bereich der gesamten Grün- und Parkanlage sind Feiern und Veranstaltungen, denen eine Organisation von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang zu Grunde liegt, grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht im Bereich der U-Halle.
- 11) Das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Campingvans sowie das Nächtigen sind untersagt.
- 12) Es ist verboten, in der Grün- und Parkanlage freilebende Tiere vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, zu töten, zu füttern sowie Futter für Tiere auszulegen bzw. auszustreuen. Auch die ungenehmigte Entnahme freilebender Tiere sowie das ungenehmigte Einbringen von Tieren ist verboten. Ebenfalls verboten ist es, Pflanzen zu entnehmen und einzubringen. Auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen.
- 13) Hunde, Katzen und andere Haustiere dürfen nur nach Maßgabe von § 5 mitgeführt werden.

§ 4 Spielflächen

Für Spielplätze, Parcours, Frisbeeanlage (Spielflächen) gelten zusätzlich folgende von § 3 abweichende bzw. diese ergänzenden Regelungen:

- 1) Spielflächen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.
- 2) (Die Benutzung der Kinderspielgeräte auf Spielplätzen ist ausschließlich Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt.
- 3) (Rauchen und anderweitiger Konsum von Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten sind untersagt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenkippen, Liquid- Caps, Verpackungen) dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- 4) Es ist auf den Spielflächen sowie in deren unmittelbarer Nähe untersagt, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren und sich dort im betrunkenen oder anderweitig rauschhaften Zustand aufzuhalten.
- 5) Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe (§ 6 Abs. 1).

§ 5 Hunde, Katzen und andere Haustiere

Für das Mitführen von Hunden, Katzen und anderen Haustieren gelten folgende Regelungen:

- 1) Die Tiere dürfen nur an einer maximal 1,50 m langen Leine geführt werden. Personen, die Tiere führen, müssen jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- 2) Folgende Bereiche dürfen von und mit Tieren nicht betreten werden:
 - a) Spielflächen
 - b) die Flächen außerhalb der Wege innerhalb der entsprechend gekennzeichneten umzäunten Artenschutzzonen (Anlage 1) sowie die Wildbienenflächen und Sandrasenflächen (Anlage 1).
- 3) Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Diensthunde, Blinden- und Assistenzhunde.
- 4) Die Grün- und Parkanlage sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht durch Tiere verunreinigt werden. Die durch Tierkot verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich durch die Personen, die Tiere führen, zu entfernen. Zu diesem Zweck sind Personen, die Tiere führen, verpflichtet, stets geeignete Kottüten mit sich zu führen.

§ 6 Lärm und andere Emissionen

- 1) (Die Ruhe und Erholung anderer Nutzer*innen sowie der Anwohner*innen darf nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für die Belästigung und Störung durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch. Die Nachtruhe in der Stadt Mannheim dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- 2) Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist in der Grün- und Parkanlage verboten.

§ 7 Bürgerschaftliches Engagement

Es ist möglich, sich auf der öffentlichen Grün- und Parkanlage bürgerlich zu engagieren, z. B. in Form von Spielplatzpatenschaften, Patenschaften für Baumscheiben oder Kottütenspender. In diesem Rahmen kann die öffentliche Grün- und Parkanlage in Abstimmung mit der Stadt abweichend von dieser Satzung genutzt werden.

§ 8 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus der öffentlichen Grün- und Parkanlage verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 3 Abs. (1) Satz 1 die öffentliche Grün- und Parkanlage gegen deren Zweckbestimmung benutzt;
 - 2) entgegen § 3 Abs. (1) Satz 2 durch die Benutzung Pflanzungen, Gehölzbestände, Rasen- und Wiesenflächen, Ausstattungselemente und Einrichtungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt;
 - 3) entgegen § 3 Abs. (1) Satz 2 andere Nutzende gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt;
 - 4) entgegen § 3 Abs. (2) Satz 1 Vegetationsbestände, bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Bänke, Papierkörbe, Schilder beschädigt, beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt;
 - 5) entgegen § 3 Abs. (2) Satz 2 Plakate, Schilder, Spruchbänder, Werbeträger, Schaukästen und Behälter jeglicher Art unbefugt anbringt bzw. aufstellt;
 - 6) entgegen § 3 Abs. (3) Gegenstände oder Befestigungen wie z. B. Nägel, Drähte, Gurte und Seile an Bäumen anbringt, ohne dass ein Ausnahmefall nach § 3 Abs. (3) Satz 2 vorliegt;
 - 7) entgegen § 3 Abs. (4) Müll nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder ablagert oder Haushaltsmüll in öffentliche Abfallbehälter einbringt;
 - 8) entgegen § 3 Abs. (5) Wasserbecken und Amphibientümpel verunreinigt oder betritt oder Gegenstände einbringt;
 - 9) entgegen § 3 Abs. (6) innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Artenschutzzonen die Wege verlässt,
 - 10) entgegen § 3 Abs. (6) Wildbienenflächen, Sandrasenflächen oder gärtnerisch angelegte Flächen, wie z. B. Staudenbeete oder Blumenrabatte, betritt;
 - 11) entgegen § 3 Abs. (7) andere als die dort erlaubten Fortbewegungsmittel nutzt;
 - 12) entgegen § 3 Abs. (8) andere bei der Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;
 - 13) entgegen § 3 Abs. (9) Satz 1 in belästigender Formbettelt, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passant*innen;
 - 14) entgegen § 3 Abs. (9) Satz 2 Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, Sammlungen durchführt bzw. Behältnisse/ Einrichtungen zur Durchführung von Sammlungen aufstellt sowie zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert;
 - 15) entgegen § 3 Abs. (10) Feiern und Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchführt;
 - 16) entgegen § 3 Abs. (11) lagert, zeltet, einen Wohnwagen, Wohnmobil oder Campingvan aufstellt oder nächtigt;
 - 17) entgegen § 3 Abs. (12) Satz 1 freilebende Tiere vorsätzlich beunruhigt, jagt, fängt, tötet, füttert sowie Futter für Tiere auslegt bzw. ausstreut;
 - 18) entgegen § 3 Abs. (12) Satz 2 ungenehmigt freilebende Tiere entnimmt oder Tiere einbringt;
 - 19) entgegen § 3 Abs. (12) Satz 3 ungenehmigt Pflanzen entnimmt oder einbringt;
 - 20) entgegen § 4 Abs. (1) die besonderen Nutzungsregelungen der Beschilderung missachtet;

- 21) entgegen § 4 Abs. (1) Spielflächen zweckentfremdet nutzt;
- 22) entgegen § 4 Abs. (2) unbefugt Kinderspielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen benutzt;
- 23) entgegen § 4 Abs. (3) auf öffentlichen Spielflächen raucht, anderweitig Tabakerzeugnisse oder E- Zigaretten konsumiert oder Tabakwaren oder Teile davon außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt;
- 24) entgegen § 4 Abs. (4) in unmittelbarer Nähe öffentlicher Spielflächen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert und sich dort im betrunkenen oder anderweitig rauschhaften Zustand aufhält;
- 25) entgegen § 4 Abs. (5) die Nachtruhe auf Spielflächen von 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht einhält;
- 26) entgegen § 5 Abs. (1) Tiere nicht an kurzer Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) führt;
- 27) entgegen § 5 Abs. (2) Tiere, ausgenommen Diensthunde, Blindenführ- und andere Assistenzhunde, von den unter § 5 Abs. (2) a) und b) genannten Flächen nicht fernhält;
- 28) entgegen § 5 Abs. (4) den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
- 29) entgegen § 6 Abs. (1) Satz 1 die Ruhe und Erholung anderer Nutzer*innen sowie der Anwohnenden erheblich belästigt oder stört, insbesondere durch Lärm und Rauch bzw. Grillgeruch;
- 30) entgegen § 6 Abs. (1) Satz 2 die Nachtruhe in der Stadt Mannheim von 22 Uhr bis 6 Uhr durch Lärm stört;
- 31) entgegen § 6 Abs. (2) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Tonwiedergabegeräte (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) oder Musikinstrumente betreibt.

- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes wird hingewiesen (§§ 69, 71 und 71a).

§ 10 Weitere Regelungen

Soweit Rechtsvorschriften weitere Regelungen für öffentliche Grünflächen und den öffentlichen Raum enthalten (z. B. Bestimmungen der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Mannheim, Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde), bleiben diese Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen von dieser Satzung unberührt. Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes sowie die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden von dieser Satzung unberührt.

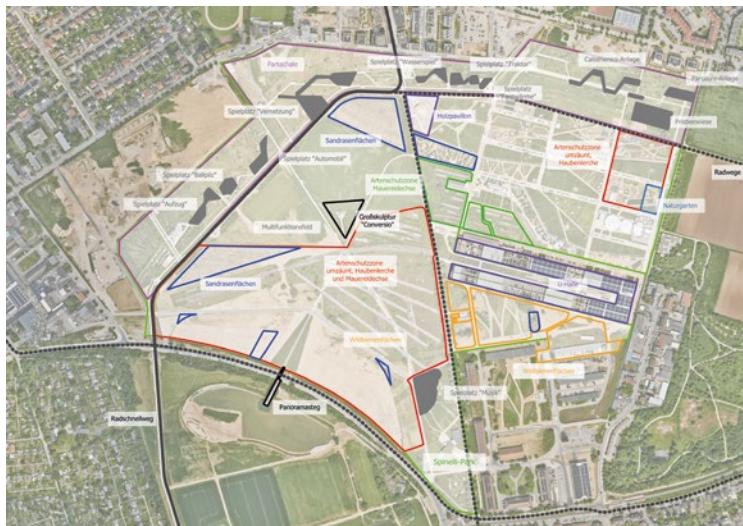
§ 11 Ersatzbekanntmachung

Der als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Plan der öffentlichen Grün- und Parkanlage „Spinelli- Park“ wird im Wege der Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht. Die Anlage wird zur kostenlosen Einsicht durch jeden während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Rathaus, E5, 68159 Mannheim, niedergelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Mannheim vom 22.05.2025.

Anlage 1 zur Grün- und Parkanlagensatzung, Spinelli-Park



- Spinelli-Park
- Spielplätze
- Panoramasteg und Großskulptur "Conversio"
- Holzpavillon und U-Halle
- Parkschale Käfertal
- Zwei umzäunte Artschutzzonen für Haubenlerche und Mauereidechse
- Artschutzzone für Mauereidechsen
- Sandrasenflächen
- Wildbienenflächen
- Naturgarten

STADTRAUMSERVICE **MANNHEIM²**



Foto: Ben van Skyhawk